

Mag. Rosemarie Macheiner, CFP®



Dr. Nils Kottke



# Die österreichische Privatstiftung

## Rahmenbedingungen, Haftungsrisiken für Stiftungsvorstände, Stiftungsorganisation

Am 1. September 1993 ist das österreichische Privatstiftungsgesetz (PSG) in Kraft getreten. Zurückblickend auf die nunmehr fast 20-jährige Geschichte ergibt sich ein sehr gemischtes Bild über den Erfolg dieser Rechtsform. War die Stiftung anfänglich ein Erfolgsmodell und wurden innerhalb von 15 Jahren über 3.000 Stiftungen gegründet, so zeigt sich nun, dass aufgrund der zahlreichen steuerlichen Änderungen und auch einiger OGH Entscheidungen zu zivilrechtlichen Bestimmungen die Privatstiftung massiv an Attraktivität verloren hat. Insbesondere seitdem es in Österreich keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr gibt, ziehen viele Stifter die Sinnhaftigkeit der Privatstiftung in

Zweifel. Die Stiftungsgründungen sind massiv zurück gegangen und trotz der hohen Kosten entscheiden sich immer wieder Stifter für die Auflösung. So gab es im Jahr 2012 erstmals mehr Auflösungen als Neugründungen. Auch die Stiftungsorganisation hat an Komplexität zugenommen. So galt lange Zeit die Arbeit des Vorstands einer österreichischen Privatstiftung als Ehrenamt, dessen Aufwand sich entsprechend in Grenzen hielt. Inzwischen hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass die Komplexität dieses Amtes nicht zu unterschätzen ist: Der Vorstand haftet bereits für leichte Fahrlässigkeit und der Haftungsmaßstab orientiert sich obendrein an den übernommenen Aufgaben und nicht an den individuellen Fähig-

keiten der Vorstandsmitglieder. Darüber hinaus erschweren die zunehmende Komplexität der Vorstandsentscheidungen und ein steigender Verwaltungsaufwand nachhaltig die Arbeit der Vorstände.

jedoch, dass dieser Zweck mildtätig oder gemeinnützig ist. So ist in Österreich die eigennützige Familienstiftung, deren Zweck in der Versorgung der Familie sowie der Nachkommen besteht, sehr häufig vertreten.

Die folgenden Ausführungen beinhalten einen Überblick über die zivilrechtlichen Rahmenbedingungen der österreichischen Privatstiftung. Des Weiteren wird näher auf die Haftungsproblematik und die Möglichkeiten des Stiftungsvorstands, sich in seiner Verantwortung zu entlasten, eingegangen.

Die Motive für die Errichtung einer Privatstiftung können vielfältig sein. Standen in der Vergangenheit oftmals steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten im Vordergrund, so sind nunmehr die Fortführung und Erhaltung des Lebenswerkes des Stifters, die Absicherung des Vermögens vor Fremdeinflüssen und die Verhinderung der Vermögenszersplitterung im Rahmen der Erbfolge vorrangig.

### 1. Rechtliche Rahmenbedingungen

#### 1.1. Allgemeines

Die Privatstiftung ist eine juristische Person, der Vermögen zur Erfüllung eines vom Stifter bestimmten Zwecks gewidmet wird. Die Stiftung muss einen erlaubten, nach außen gerichteten Zweck verfolgen. Die bloße Verwaltung des eigenen Vermögens (Selbstzweckstiftung) ist somit unzulässig. Nicht erforderlich ist

#### 1.2. Gründung

Die Privatstiftung wird durch die Stiftungserklärung errichtet und entsteht mit der Eintragung in das Firmenbuch. Unter der Stiftungserklärung versteht man die Stiftungsurkunde und gegebenenfalls eine bestehende Stiftungszusatzurkunde. Beide Urkunden sind dem Finanzamt offen zu legen, dem Firmenbuch als öffentlichem Register ist aber nur

die Stiftungsurkunde vorzulegen. In der Praxis finden sich daher sämtliche Regelungen, die nicht zwingend in die Stiftungsurkunde aufgenommen werden müssen, in der Stiftungszusatzurkunde.

Das Mindestvermögen einer Stiftung beträgt € 70.000,-. In der Praxis wird jedoch eine Stiftungsgründung erst ab einem Vermögen von € 2 – 3 Mio. empfohlen. Durch die vorgeschriebenen Organe (3-köpfiger Stiftungsvorstand, Stiftungsprüfer) sowie administrativen und buchhalterischen Vorschriften (Erstellung eines Jahresabschlusses) fallen laufende Kosten an, die sich nur bei größeren Vermögen rechnen. Neben Bargeld kann jede Art von Vermögen in die Stiftung eingebracht werden. Meistens scheint in der „öffentlichen“ Stiftungsurkunde nur das gewidmete Mindestvermögen auf und erfolgt die darüber hinausgehende Vermögenswidmung in der Stiftungszusatzurkunde.

### 1.3. Stifter und Stifterrechte

Eine Stiftung kann sowohl unter Lebenden als auch von Todes wegen errichtet werden. Stifter ist, wer im Zeitpunkt der Stiftungsgründung als solcher auftritt. Durch eine Vermögenswidmung nach Entstehung der Privatstiftung kann keine Stifterstellung mehr erreicht werden. Bei einer Gründung unter Lebenden kann es einen oder mehrere Stifter, bei einer Gründung von Todes wegen kann es immer nur einen Stifter geben.

Als Stifter kommen natürliche und juristische Personen in Frage. Nur wer Stifter ist, kann sich auch in der Stiftungserklärung Gestaltungsrechte vorbehalten. Um möglichst lange mittels der Stifterrechte auf die Stiftung einwirken zu können, wird daher vielfach der Stifterkreis auf die nachfolgenden Generationen ausgeweitet. Als Stifter treten beispielsweise die Eltern und die Kinder/Enkelkinder gemeinsam auf. Nicht zwingend erforderlich ist es,

dass alle als Stifter bezeichneten Personen der Stiftung Vermögen widmen. Treten Minderjährige als Stifter auf, so bedarf es für die Rechtswirksamkeit der Gründung einer Genehmigung des PflEGschaftsgerichtes.

Wesentliche Gestaltungsrechte, die sich ein Stifter vorbehalten kann, sind das Änderungs- und das Widerrufsrecht. Es handelt sich hier um höchstpersönliche Rechte, die nicht auf Rechtsnachfolger übertragen werden können. Einer juristischen Person, die als Stifter auftritt, kommt kein Widerrufsrecht zu, da dieses nicht zeitlich unbegrenzt wirken soll. Sowohl das Widerrufs- als auch das Änderungsrecht muss sich der Stifter/die Stifter in der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorbehalten haben. Eine nachträgliche Aufnahme in die Stiftungsurkunde oder aber das Vorbehalten in der Zusatzurkunde ist unwirksam und unzulässig. Bei einer Stiftermehrheit können die Gestaltungsrechte hinsichtlich der einzelnen Stifter unterschiedlich geregelt sein. In der Praxis kommt es häufig vor, dass die Eltern/ein Elternteil als Hauptstifter die Gestaltungsrechte alleine ausüben können und erst bei deren Ableben die Stifterrechte auf die mitstiftenden Kinder übergehen. Durch diese Abstufung der Stifterrechte kann sicher gestellt werden, dass die Einflussmöglichkeit der Hauptstifter zu Lebzeiten aufrecht bleibt, die Stifterrechte durch mitstiftende Kinder aber auf die nachfolgende Generation bereits ausgedehnt werden.

Diese beiden Gestaltungsrechte können in der Praxis sehr problematisch sein. Durch den Vorbehalt ist der Stiftungsakt – die Verselbständigung des Vermögens – noch nicht zur Gänze abgeschlossen. Das Vermögen wird daher in gewissen Fällen noch der Sphäre des Stifters zugerechnet, beispielsweise wenn dieser in Konkurs geht oder in sein Vermögen Exekution geführt wird. Werden Pflichtteilsberechtigte durch die Vermögensbringung in die Stiftung verkürzt, so bleiben die Pflichtteilsansprüche



vollumfänglich aufrecht, da auch in diesem Fall das Vermögen noch dem Stifter zugerechnet wird. Weitere kritische Konstellationen können sich bei einer Scheidung des Stifters, oder wenn dieser geschäftsunfähig werden sollte und eines Sachwalters bedarf, ergeben.

### 1.4. Organe der Privatstiftung

Nach dem Privatstiftungsgesetz sind grundsätzlich zwei Organe verpflichtend vorgesehen, zum einen der Stiftungsvorstand und zum anderen der Stiftungsprüfer. Darüber hinaus ist – in der Praxis eher selten – ein Aufsichtsrat als drittes Organ einzurichten.

Als geschäftsführendes und vertretungsbefugtes Organ ist der Stiftungsvorstand das wichtigste Gremium der Privatstiftung. Erforderlich sind mindestens drei Stiftungsvorstände, wobei zwei ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat der EU bzw. des EWR haben müssen. Zur Wahrung der Objektivität und zur Vermeidung von Interessenskollisionen bestehen Unvereinbarkeitsbestimmungen mit dem Mandat als Stiftungsvorstand. Stiftungs-

vorstand kann nicht sein, wer Begünstigter, Ehegatte oder Verwandter eines Begünstigten dieser Stiftung ist. Die Begünstigtenstellung muss aber aktuell gegeben sein. In der Praxis ist es daher durchaus üblich, dass der Stifter einer Familienstiftung ein Vorstandsmandat übernimmt, solange die Stiftung keine Ausschüttungen an die Begünstigten beschließt und vornimmt.

Der erste Stiftungsvorstand wird vom Stifter bestellt. Für die weitere Vorstandsbestellung bedarf es einer Regelung in der Stiftungsurkunde, da ansonsten eine Bestellung durch das Gericht erfolgt. So kann sich der Stifter dieses Recht zur Nominierung der einzelnen Vorstandsmitglieder selbst vorbehalten. Es ist aber auch zulässig, dass sich der Vorstand selbst ergänzt (Kooptierung), oder dass dem einzelnen Mitglied des Stiftungsvorstandes das Recht eingeräumt wird, einen Nachfolger zu bestimmen.

Die Zuständigkeit zur Abberufung des Vorstandes kann ebenfalls in der Stiftungsurkunde geregelt werden. In der Praxis werden die Kompetenzen zur Bestellung und Ab-

berufung meist gleich geregelt. Daneben gibt es ein gesetzlich zwingend vorgesehene gerichtliches Abberufungsrecht. Das Gericht hat einen Vorstand auf Antrag oder von Amts wegen abzurufen, wenn dies die Stiftungserklärung vorsieht oder ein wichtiger Grund vorliegt, wie grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit oder die Eröffnung/Abweisung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vorstandsmitglieds.

Da durch ein freies und unbeschränktes Abberufungsrecht maßgeblich auf den Stiftungsvorstand Einfluss genommen werden könnte und dieser de facto nicht mehr die Geschäftsführungskompetenz hätte, sondern Gefahr liefe zu einem Vollzugsorgan degradiert zu werden, ist eine Abberufung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Gerade bei einem mit Begünstigten besetzten Beirat wäre durch ein freies Abberufungsrecht die Gefahr einer Umgehung der Unvereinbarkeitsbestimmungen gegeben.

Der Stiftungsprüfer ist das zweite zwingende Organ der Privatstiftung. Er wird vom Gericht, gegebenenfalls bei Bestehen eines Aufsichtsrates von diesem, bestellt. Auch für den Stiftungsprüfer gelten weitreichende Unvereinbarkeitsbestimmungen. Die Hauptaufgabe des Stiftungsprüfers besteht in der Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Buchführung und des Lageberichts. Der Stiftungsprüfer hat auch Kontrollfunktionen wahrzunehmen. So hat er auf die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie auf die ordnungsgemäße Gebarung der Stiftung einzuwirken. Der Stiftungsprüfer kann zur Wahrung des Stiftungszwecks eine Sonderprüfung bei Gericht beantragen.

Neben den gesetzlich vorgesehenen Organen können die Stifter in der Stiftungsurkunde weitere Organe zur Wahrung des Stiftungszweckes vorsehen. Um den Begünstigten Einflussmöglichkeiten auf die Stiftung zu sichern,

sehen Stiftungsurkunden daher vielfach als fakultatives Stiftungsorgan einen Beirat vor, der vorwiegend oder ausschließlich mit Begünstigten besetzt ist.

Ein Beirat hat zwingend die Wahrung des Stiftungszweckes zu verfolgen. Die Umsetzung des Stiftungszweckes ist aber dem Vorstand vorbehalten. Bei der Ausgestaltung der Befugnisse eines Beirates ist zu beachten, dass die Aufgabenbereiche, die von Gesetzes wegen einem Organ vorbehalten sind, nicht eingeschränkt werden dürfen. Unzulässig wäre beispielsweise ein generelles Weisungsrecht, da die umfassende Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes nicht durch sonstige Organe unterlaufen werden darf.

Einem Beirat kann das Recht zur Vorstandsbestellung und zur Abberufung eingeräumt werden. Zur Frage, ob ein mit Begünstigten besetzter Beirat einen Stiftungsvorstand abberufen kann, gab es 2009 eine sehr umstrittene OGH Entscheidung, die sodann zu einer gesetzlichen Klarstellung führte. Demnach kann ein Beirat, der von Begünstigten dominiert wird, einen Stiftungsvorstand nur mit qualifizierter (3/4) Mehrheit und bei Vorliegen eines wichtigen, im Gesetz vorgesehenen Grundes (grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit, Konkurs) abberufen. Sieht der Stifter darüber hinausgehende Abberufungsgründe für den Beirat vor, so ist dies nur zulässig, wenn der Beirat überwiegend mit fremden Personen besetzt ist.

## 1.5. Begünstigte

Die Begünstigten einer Stiftung sind weder Gesellschafter noch Eigentümer einer Stiftung. Begünstigte haben das Recht von der Stiftung Auskünfte über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu verlangen sowie das Recht auf Einsichtnahme in den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht, die

Bücher sowie in die Stiftungsurkunde und -zusatzurkunde.

Begünstigter ist, wer in der Stiftungsurkunde als solcher bezeichnet wird, bzw. bei Fehlen einer konkreten Person, wer vom Stiftungsvorstand bzw. einer dazu berufenen Stelle als solcher festgestellt wird. Zuwendungen an Begünstigte können sowohl in Geld- als auch in Sachleistungen bestehen. Des Weiteren sind auch Nutzungsmöglichkeiten zulässig. Sieht die Stiftungserklärung keine Regelungen über die Höhe und Häufigkeit der Zuwendung vor, liegt es im Ermessen des Stiftungsvorstandes, ob und in welcher Höhe Zuwendungen erfolgen.

## 1.6. Auflösung einer Privatstiftung

Die Auflösung der Stiftung hat zu erfolgen, wenn die in der Stiftungserklärung vorgesehene Dauer abgelaufen ist, im Falle des Konkurses, oder wenn ein Auflösungsbeschluss durch den Stiftungsvorstand oder durch das Gericht gefasst wird.

Eine Stiftung, die der Versorgung natürlicher Personen dient (z.B. eine Familienstiftung) und auf unbestimmte Zeit errichtet wurde, wird nach 100 Jahren durch Beschluss des Stiftungsvorstandes aufgelöst, es sei denn, die Letztbegünstigten fassen einstimmig einen Fortsetzungsbeschluss für weitere maximal 100 Jahre. Mit dieser Besonderheit bei Versorgungsstiftungen soll dem Gedanken Rechnung getragen werden, dass die Beziehung des Stifters zu zeitlich weit entfernten Nachkommen nicht mehr vorhanden sein wird und eine Versteinerung von Vermögensmassen nicht erwünscht ist. Der Stiftungsvorstand hat darüber hinaus insbesondere dann einen Auflösungsbeschluss zu fassen, wenn die Stiftung vom Stifter widerrufen wird, oder aber der Stiftungszweck bereits erreicht oder nicht mehr erreichbar ist.

## 2. Die Haftung des Stiftungsvorstandes

Wie einleitend bereits darauf hingewiesen, nimmt die Komplexität der Stiftungsorganisation zu. Das Thema Verantwortung und Haftung des Stiftungsvorstandes rückt dabei immer mehr in den Vordergrund der Betrachtung. Dies ist nicht verwunderlich, da die Privatstiftung durch ihre besondere rechtliche Konstruktion viele Spannungsfelder in sich birgt.

Zur Haftung des Stiftungsvorstandes gibt es mittlerweile bereits einige gerichtliche Entscheidungen. Viele der rund 4.000 Stifter sind noch am Leben und können auf die Stiftung sowie auf die beteiligten Personen und deren Interessen einwirken. Die Problematik der Privatstiftung und die damit verbundenen Haftungsfragen werden aber sicherlich vermehrt evident, wenn die Stifter nicht mehr am Leben sind und die unterschiedlichen Interessen der Begünstigten stärker in den Vordergrund rücken.

Nachdem das Privatstiftungsgesetz in einigen Bereichen nur fragmentarische Regelungen beinhaltet und daher der klaren Formulierung der Stiftungserklärung wesentliche Bedeutung zukommt, sollten sich sowohl Stifter als auch Stiftungsvorstände einige Besonderheiten der Privatstiftung vergegenwärtigen.

### 2.1. Eigentümerlosigkeit der Stiftung

Eine Besonderheit der Privatstiftung stellt das Fehlen von Eigentümern dar. Mit der Widmung des Vermögens durch den Stifter verliert dieser sein Eigentumsrecht. Das gestiftete Vermögen verselbständigt sich als juristische Person und wird vom Schicksal des Stifters völlig losgelöst. Dies gilt jedoch nur soweit, als sich der Stifter nicht weitreichende Änderungs- und

Gestaltungsrechte vorbehalten hat. Vergleicht man in diesem Zusammenhang die Privatstiftung mit anderen juristischen Personen, wie einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH, so stehen hinter diesen juristischen Personen letzten Endes immer natürliche Personen, die durch Ausübung ihrer Stimmrechte die Tätigkeit der Geschäftsführung maßgeblich beeinflussen können. Nicht so bei der Privatstiftung. Die Stiftung kennt weder Eigentümer und die mit einer Eigentümerstellung verbundenen Mitbestimmungsrechte, noch kennt sie die Möglichkeit der Entlastung des Stiftungsvorstandes.

Den Vorstand trifft die volle Haftung für Handlungen, die auf Zuruf des Stifters ohne entsprechende Deckung durch die Stiftungserklärung getätigt werden. Nachdem sich der Stiftungsvorstand auch nicht entlasten lassen kann, haftet er im vollen Umfang bis zum Eintritt der Verjährung.

## 2.2. Stiftungserklärung

Um der Komplexität der Stiftung und der vielschichtigen Interessen der Betroffenen Rechnung zu tragen, bedarf es einer sehr überlegten Formulierung der Stiftungsurkunde. Für den Stiftungsvorstand ist die Stiftungsurkunde und der darin festgelegte Zweck maßgebend. Unklare Regelungen können nicht nur zu einem Spannungsverhältnis mit dem Stifter, sondern auch mit den Begünstigten führen. Zu Lebzeiten des Stifters werden Spannungen in der Regel zu einer Änderung der Stiftungserklärung führen, soweit sich der Stifter diese Möglichkeit vorbehalten hat. Spätestens aber mit dem Ableben des Stifters verewigt und versteinert sich der Stifterwille in der Stiftungsurkunde. Sollte die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich sein, bleibt dem Stiftungsvorstand in letzter Konsequenz nur mehr die Möglichkeit die Stiftung aufzulösen.

Bei der Gestaltung der Stiftungserklärung ist dem Stifter ein großer Spielraum gegeben. Gerade bei der auf Langlebigkeit ausgerichteten Privatstiftung ist es daher besonders wichtig, dem Vorstand genug Flexibilität und somit Entscheidungsspielraum zu belassen. Das was heute als richtig angesehen wird, kann morgen längst überholt sein. Ein zu enges Korsett verhindert möglicherweise die notwendige Anpassungsfähigkeit. Je größer der Ermessensspielraum ist, desto größer sind aber auch die Anforderungen an die Kriterien der Ermessensausübung und an die Sorgfaltspflichten der handelnden Personen.

## 2.3. Interessenkonflikte

Der Stiftungsvorstand ist als geschäftsführendes Organ das wichtigste Gremium der Privatstiftung. Von großer Bedeutung ist daher die richtige Auswahl der Personen. Auch die Übernahme eines Vorstandsmandates sollte gut überlegt sein, steht doch der Stiftungsvorstand häufig in einem permanenten Spannungsverhältnis zum Stifter bzw. zu den Begünstigten. Um den Begünstigten Einflussmöglichkeiten auf die Stiftung zu sichern, sehen Stiftungsurkunden vielfach als weiteres Stiftungsorgan einen Beirat vor, der vorwiegend oder ausschließlich mit Begünstigten besetzt ist. Wird nun dem Beirat die Kompetenz eingeräumt, nach Ableben des Stifters den Stiftungsvorstand zu bestellen, so kann dies dazu führen, dass der Stiftungsvorstand bei Verfolgung des Stiftungszweckes gegen die Interessen jener Gruppe handeln muss, der er seine Bestellung verdankt.

Des Weiteren können einem Beirat Beratungs- und Kontrollfunktionen sowie Zustimmungsrechte zu Geschäftsführungsmaßnahmen eingeräumt werden. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit ist jedoch ein strenger Maßstab anzulegen, insbesondere wenn es sich um einen begünstigtendominierten Beirat



handelt. Generell gilt, dass die umfassende Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes dadurch nicht unterlaufen werden darf.

## 2.4. Sorgfalsmaßstab

Die zentrale Aufgabe des Stiftungsvorstandes liegt in der Verwaltung des gestifteten Vermögens. Diese Aufgabe ist sparsam und mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsführers zu erfüllen. Bei den Anforderungen, die an einen gewissenhaften Geschäftsführer gestellt werden, orientiert man sich vorwiegend an den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes sowie des Aktiengesetzes.

Demnach bestimmen sich die Sorgfaltspflichten nach den übernommenen Aufgaben und nicht nach den individuellen Fähigkeiten der einzelnen Personen.

Bei Privatstiftungen mit größeren oder komplexeren Vermögen wird es daher in der Regel notwendig und unumgänglich sein, Sachverständige in den Bereichen, die nicht durch die Vorstandsmitglieder selbst zur Gänze abgedeckt werden können, beizuziehen, zumal der Vorstand bereits für leichte Fahrlässigkeit haftet. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Einrichtung einer entsprechenden Stiftungsorganisation und Stiftungsverwaltung zu sehen.

Auch wenn innerhalb des Stiftungsvorstandes eine Ressortverteilung getroffen wurde, kann sich der einzelne Vorstand damit nicht aus seiner Haftung hinsichtlich der anderen Bereiche entziehen. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Überwachung der übrigen Ressorts, zur Einholung von Informationen, Berichten und dergleichen verpflichtet. Unter Umständen besteht auch die Pflicht zur Beantragung einer Sonderprüfung bei Gericht.

Der Stiftungsvorstand haftet grundsätzlich nur gegenüber der Stiftung. Die Geltendmachung der Haftung obliegt allenfalls dem Vorstand selbst bzw. bei Bestehen eines Aufsichtsrates diesem. Als zulässig wird auch erachtet, dass der Stifter in der Stiftungserklärung sonstigen Organen, wie beispielsweise einem Beirat, die Durchsetzung von Rechtsansprüchen einräumen kann.

Nachdem ein Vorstandsmitglied wohl kaum gegen sich selbst Klage einbringen wird, sieht das Gesetz die Möglichkeit einer Sonderprüfung vor. Besteht der Verdacht auf Unregelmäßigkeiten bei der Geschäftsführung, müssen die übrigen Mitglieder des Vorstandes bzw. der Stiftungsprüfer diese Sonderprüfung bei Gericht beantragen. Das Gericht hat bei Notwendigkeit den Vorstand zur Gänze oder auch nur einzelne Personen abzuberufen und gegebenenfalls die Neubestellung durchzuführen. Dem neu bestellten Vorstand steht sodann die Möglichkeit offen, gegen den alten

Vorstand oder gegen ehemalige Mitglieder dieses Organs eine Klage auf Schadenersatz einzubringen.

### 3. Stiftungsorganisation aus haftungsrechtlicher Sicht

Wurde in den Anfängen des österreichischen Stiftungsrechts die Tätigkeit als Stiftungsvorstand vielfach als „Ehrenamt“ gesehen, so zeigt sich nunmehr, dass der Vorstand nicht nur strengen Haftungsregeln unterliegt, sondern sich mitunter auch in einem permanenten Spannungsverhältnis zwischen der Erfüllung des Stiftungszwecks und den Interessen des Stifters einerseits sowie den Interessen der Begünstigten andererseits befindet. Darüber hinaus erschweren die zunehmende Komplexität der zu treffenden Entscheidungen und ein stetig steigender Verwaltungsaufwand nachhaltig die Arbeit der Stiftungsvorstände.

All dies gilt umso mehr, je größer das Stiftungskapital ist und je diversifizierter es veranlagt ist. Um dem Zeit- und Verwaltungsaufwand sowie der Komplexität und den Haftungsrisiken gerecht zu werden, müssen Stiftungsvorstände daher organisatorische Strukturen schaffen, die es ihnen ermöglichen, fundierte Entscheidungen zu treffen und ihre Arbeit mit der erforderlichen Sorgfalt auszuüben.

Neben dem Aufbau einer geeigneten Organisationsstruktur gilt es vor allem, ein Netzwerk von Experten einzubinden, die Entscheidungen so aufbereiten, dass Vorwürfe für fahrlässiges oder opportunistisches Handeln erst gar nicht aufkommen können. Zahlreiche Stiftungen nutzen in diesem Zusammenhang auch die Dienste eines Family Offices, das ihm als unabhängiger Partner und qualifizierter Entscheidungsvorbereiter zur Seite steht. Der Vorteil eines Family Offices besteht darin, dass Experten mit unterschiedlichem fachlichen Hintergrund, wie z.B. Veranlagungs- und Finan-

zierungsspezialisten, Immobilienfachleute, M&A-Berater, Juristen oder Steuerberater, in einem Team zusammenarbeiten und so zu unterschiedlichsten und fachbereichsübergreifenden Fragestellungen konsultiert werden können.

Im Folgenden werden konkret einige Möglichkeiten dargestellt, wie sich Stiftungsvorstände bei ihrer Arbeit unterstützen lassen können:

#### Gesamtvermögensreporting

Je größer und diversifizierter ein Stiftungsvermögen ist, desto schwieriger ist es auch für den Stiftungsvorstand, den Überblick zu behalten, die Vermögensentwicklung in ausreichendem Maße zu überwachen und etwaige Probleme und Missstände frühzeitig zu erkennen. Genau wie die Geschäftsführung jedes operativen Unternehmens benötigt deshalb auch der Stiftungsvorstand einen geeigneten Management-Report, der es ihm erlaubt, die richtigen Maßnahmen abzuleiten.

Ein Gesamtvermögensreporting kann hier ein sehr geeignetes Steuerungsinstrument darstellen. In diesem werden alle relevanten Vermögensinformationen zusammengetragen, aufbereitet und analysiert. Hierbei können unterschiedlichste Vermögensklassen, wie z.B. das liquide Vermögen, Immobilien, Beteiligungen, Kunst, Oldtimer, etc. mit erfasst werden. Veränderungen, Risiken und Kosten werden in Detailanalysen transparent gemacht und dienen dem Stiftungsvorstand als wertvolle Entscheidungshilfe. Die Gefahr, dass Risiken fahrlässig übersehen werden, wird nachhaltig reduziert.

#### Investmentstrategie und Anlagerichtlinien

Bei der Festlegung einer Investmentstrategie geht es darum, die Anlageziele der Stiftung sowie die Mittel zur Zielerreichung festzulegen. Bei der Entwicklung von Anlagerichtlinien gilt es zu definieren, welche Risiken maximal eingegangen werden dürfen und in welchem



Umfang in verschiedene Anlageklassen, wie z.B. Renten, Aktien, Immobilien, Beteiligungen, Gold, etc. investiert werden kann. Klare und gut formulierte Anlagerichtlinien sind die Basis für eine schnelle Entscheidungsfindung bei der Investmentauswahl und reduzieren das Haftungsrisiko des Stiftungsvorstandes. Aus Haftungsgesichtspunkten ist es zudem sinnvoll, für die Erarbeitung einer Investmentstrategie oder von Anlagerichtlinien einen externen Experten hinzuzuziehen und von ihm Vorschläge erarbeiten zu lassen.

#### Ausschreibungen

Sollten von Seiten des Stiftungsvorstandes Aufträge vergeben werden, beispielsweise im Rahmen der Suche nach einem geeigneten Vermögensverwalter, einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer Hausverwaltung, ist zu empfehlen dies im Rahmen einer Ausschreibung vorzunehmen. Diese sollte von einem unabhängigen Experten vorbereitet und

begleitet werden. Der Auswahlprozess sowie die Entscheidung kann so auf eine objektive und professionelle Basis gestellt werden, ohne dass der Stiftungsvorstand hierbei zeitlich belastet wird oder sich etwaigen Interessenkonflikten aussetzt.

#### Bewertung von Investitionsangeboten

Eine gut diversifizierte Veranlagungsstrategie führt implizit dazu, dass häufiger komplizierte Investitionsentscheidungen getroffen werden müssen. Egal ob es sich um den Kauf von Immobilien oder von Waldflächen, die Zeichnung eines Private Equity Fonds oder das direkte Eingehen von unternehmerischen Beteiligungen handelt, ist es erforderlich, einen Berater für eine qualifizierte Einschätzung einzubeziehen. Dieser kann helfen, Vorselektionen zu treffen, die Due Diligence durchzuführen und Entscheidungen in geeigneter Art und Weise für den Stiftungsvorstand vorzubereiten.

### 4. Fazit

Die Österreichische Privatstiftung blickt nunmehr auf eine fast 20-jährige Historie zurück. Nicht nur steuerlich hat es für die Privatstiftung seitdem zahlreiche Änderungen gegeben. Auch für die Stiftungsvorstände hat sich vieles verändert. Diese sehen sich heute mit komplexen Entscheidungen, einem hohen administrativen Aufwand und insbesondere starken haftungsrechtlichen Herausforderungen konfrontiert. Dies hat in der Konsequenz auch zu einem großen Anpassungsbedarf in der Stiftungsorganisation geführt. Stiftungsvorstände sind verstärkt von der adäquaten Aufbereitung und Analyse von Informationen und der qualifizierten Entscheidungsvorbereitung durch Experten abhängig. Family Offices, die auf die Betreuung von Privatstiftungen spezialisiert sind, können diesbezüglich einen großen Mehrwert leisten und Stiftungsvorstände in ihrer Arbeit entlasten. ■